

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Seitz, Corinna Miazga und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/972 –**

Tarneinrichtungen beim Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und Militärischen Abschirmdienst

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Einrichtung bzw. das Betreiben von Tarnfirmen und Tarneinrichtungen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), den Bundesnachrichtendienst (BND) und den Militärischen Abschirmdienst (MAD) erfolgt auf der Grundlage von § 8 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG), auch in Verbindung mit § 5 Satz 2 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) sowie § 4 Absatz 1 des Gesetzes über den Militärischen Abschirmdienst (MADG).

Nach § 8 Absatz 2 BVerfSchG darf das Bundesamt für Verfassungsschutz Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung – wie den Einsatz von Vertrauensleuten und Gewährspersonen, Observationen, Bild- und Tonaufzeichnungen, Tarnpapiere und Tarnkennzeichen – verwenden.

Diese vom BfV, BND oder MAD eingerichteten Tarnfirmen und Tarneinrichtungen genießen nach Auskunft der Bundesregierung keinen besonderen rechtlichen Status oder keine Sonderrechte (Bundestagsdrucksache 18/2552, S. 2).

Verdeckte Mitarbeiter, die im Einsatz Straftaten begehen, können unter den Voraussetzungen des § 9a Absatz 2 und 3 BVerfSchG straffrei bleiben. Die Straffreiheit dieser sog. Begleittaten gilt auch für Vertrauensleute (§ 9b Absatz 1 Satz 1 BVerfSchG).

1. In welcher Höhe wurden vom BfV, BND und MAD in den Jahren 2017 bis 2022 finanzielle Mittel zur Einrichtung von Tarnorganisationen eingesetzt (bitte nach Behörde, Jahr, Höhe der Summe aufschlüsseln)?

2. Wie viele und welche Personen (z. B. Vertrauensleute) wurden in den Jahren 2017 bis 2022 vom BfV, BND und MAD für Tarnorganisationen eingesetzt (bitte nach Jahr, Zahl, Art des Beschäftigungsverhältnisses aufschlüsseln, bei Beamten die Besoldungsgruppe angeben, bei Vertrauensleuten angeben, ob und in welcher Höhe eine Entlohnung stattfindet bzw. stattgefunden hat)?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der Auffassung, dass die Fragen aus Gründen des Staatswohls nicht, auch nicht in eingestufte Form, beantwortet werden können. Die Beantwortung dieser Fragen würde die Preisgabe von Informationen beinhalten, die das Staatswohl in besonderem Maße berühren. Eine Beantwortung der angefragten Informationen birgt die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu in hohem Maße schutzwürdigen Fähigkeiten der Nachrichtendienste bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Methoden, Vorgehensweisen und Fähigkeiten der Nachrichtendienste ziehen. Dies würde zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung oder Unmöglichkeit ihrer gesetzlich festgelegten Aufgabenerfüllung führen. Soweit aufgrund dieses Umstands das Gewinnen von Informationen der Nachrichtendienste entfällt oder wesentlich zurückgeht, also empfindliche Informationslücken entstehen, ist auch die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Eine Einstufung und Hinterlegung der angefragten Informationen als Verschlussache beim Deutschen Bundestag würde der Bedeutung der Informationen im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Nachrichtendienste nicht ausreichend Rechnung tragen. Die Beantwortung der angefragten Inhalte würde die Fähigkeiten und Arbeitsweisen der Dienste so detailliert beschreiben müssen, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber dem begrenzten Kreis von Empfängern dem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Auch die nur geringe Gefahr des Bekanntwerdens kann nicht hingenommen werden, da gegebenenfalls kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich ist. Daraus folgt, dass die erbetenen Informationen derartig schutzbedürftig, evidente Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. In der Abwägung des Informationsrechts und -interesses der Abgeordneten einerseits und den Geheimhaltungsinteressen andererseits muss das Recht der Abgeordneten daher ausnahmsweise zurückstehen.

3. Wer haftet für Schäden, die Dritten durch das Wirken dieser vom BfV, vom BND oder MAD eingerichteten Tarnorganisationen entstehen könnten?

Wie wird gewährleistet, dass geschädigte Dritte ihre Ansprüche tatsächlich geltend machen können?

Eine Haftung für von Tarnorganisationen verursachte Schäden wäre von der jeweiligen Gestaltung des Einzelfalls abhängig und richtete sich nach den allgemeinen haftungsrechtlichen Regelungen. Sofern eine Rechtsform mit eigener Rechtspersönlichkeit gewählt worden ist, kommt auch eine Geltendmachung der Ansprüche gegenüber der Tarnorganisation selbst in Betracht. Diesbezügliche Probleme sind aus der Legendierungspraxis bislang nicht bekannt und aus dieser heraus auch nicht zu erwarten.

4. In welchen Rechtsformen wurden Tarnorganisationen seit dem 1. Januar 2002 gegründet (bitte nach Jahr und Rechtsform aufschlüsseln)?

Es wird auf die Antwort zu den Frage 1 und 2 verwiesen.

5. Entscheiden BfV, BND bzw. MAD eigenständig über die Gründung einer Tarnorganisation oder bedarf dies einer Genehmigung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat?
 - a) Wenn BfV, BND bzw. MAD eigenständig entscheiden, besteht eine Berichtspflicht an das Bundesinnenministerium im Falle der Gründung einer Tarnorganisation, und an welche Entscheidungsebene ergeht der Bericht?
 - b) Wenn keine Berichtspflicht besteht, weshalb nicht?

Die Fragen 5 bis 5b werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Die Nachrichtendienste des Bundes richten „Tarnorganisationen“ eigenständig für eine verdeckte Aufgabenwahrnehmung auf Basis der diesen jeweils zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen (Bundesverfassungsschutzgesetz, Gesetz über den Bundesnachrichtendienst und Gesetz über den Militärischen Abschirmdienst) ein. Ein allgemeiner Genehmigungsvorbehalt seitens des Bundesministeriums des Innern und für Heimat besteht nicht. Die verdeckte Aufgabenwahrnehmung ist für die Nachrichtendienste des Bundes aufgabentypisch und führt daher als solches auch nicht in jedem Einzelfall zu einer Berichtspflicht über den Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel, insbesondere auch nicht im Zusammenhang einer Legendierung.

6. Gibt es Rechtsformen, die für die Nutzung für Tarnorganisationen ausgeschlossen sind, und wenn ja, auf welcher Grundlage?
7. Nehmen Tarnorganisationen am Rechtsverkehr teil?

Die Fragen 6 und 7 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu den Frage 1 und 2 verwiesen.

